

Zweite Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung der Stadt Füssen
Vom 12.12.1996

Aufgrund von Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erläßt die Stadt Füssen folgende Satzung:

§ 1
Änderung der Satzung

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Füssen vom 12.05.1992 (Allgäuer Zeitung vom 23.05.1992), zuletzt geändert durch Satzung vom 22.12.1993 (Allgäuer Zeitung vom 30.12.1993) wird wie folgt geändert:

§ 5 Absatz 7 erhält folgende Fassung:

1. „(7) Bei Grundstücken im Außenbereich gilt als zulässige Geschoßfläche die Geschoßfläche der genehmigten Bebauung. Weist das Grundstück keine genehmigte Bebauung auf oder überschreitet die vorhandene Bebauung die genehmigte Bebauung, ist die Geschoßfläche der vorhandenen Bebauung maßgeblich. Die Geschoßfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Kellergeschosse und Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie Vollgeschosse i.S. des Baurechts sind oder Räume enthalten, die auf die zulässige Geschoßfläche anzurechnen sind (§ 20 BauNVO). Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Schmutzwasserableitung auslösen oder die an die Schmutzwasserableitung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschoßflächenbeitrag herangezogen, das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie herausragen.“
2. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i.S. des § 3 der Entwässerungssatzung der Stadt Füssen sind mit Ausnahme des Aufwands, der auf die Teile der Grundstücksanschlüsse (Anschlußkanäle) entfällt, die sich im öffentlichen Straßengrund befinden, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.“
 - b) Absatz 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Der Erstattungsanspruch wird einen Monat nach Zustellung des Erstattungsbescheides fällig.“
3. § 11 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Vom Abzug nach Absatz 2 sind ausgeschlossen:

 - a) Wassermengen bis 12 m³ jährlich, sofern es sich um Wasser für laufend wiederkehrende Verwendungszwecke handelt,
 - b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
 - c) das zu Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

§ 2
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt § 1 Nr. 3 dieser Satzung rückwirkend zum 1. Januar 1996 in Kraft.

Füssen, den 12. Dezember 1996
STADT FÜSSEN
gez. Dr. Wengert
Dr. Wengert
Erster Bürgermeister